

EINSCHREIBEN

Gemeinderat Römerswil  
Dorf 6  
6027 Römerswil

EINGEGANGEN

17. SEP. 2020

16. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

## **Ortsplanungsrevision Bau- und Zonenreglement, Zonenplan, Teilzonenplan Gewässerraum**

erheben

- **BirdLife Luzern, 6000 Luzern**, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin, und Peter Knaus, Präsident BirdLife Luzern [1],
- **Pro Natura, – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4018 Basel**, vertreten durch Pro Natura Luzern [2],
- **Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern**, vertreten durch Katja Dürst, Geschäftsführerin Pro Natura Luzern [3],
- **WWF Schweiz, Hohlstrasse 110/PF, 8010 Zürich**, vertreten durch WWF Luzern [4] und
- **WWF Luzern, Brüggligasse 9, 6000 Luzern 7**, vertreten durch Marc Germann, Leiter Raumplanung WWF Luzern [5].

*(Ermächtigungen des WWF Schweiz bzw. Pro Natura Schweiz können bei Bedarf jederzeit beigebracht werden.)*

## **Einsprache**

und stellen folgende

## Anträge

1. Am Baldeggersee ist entlang des gesamten Ufers ein erweiterter Gewässerraum (GWR) auszuscheiden.
2. Im Bereich der Sperrzonen/Schutzzonen gemäss Kant. Schutzverordnung (Tempiken, Parzellen 337, 338 und 348) ist ein erweiterter GWR auszuscheiden.
3. Bei Rinnsalen und Entwässerungsgräben ist ein Gewässerraum auszuscheiden, sofern sie wasserabhängige Organismen enthalten und darum als Gewässer gelten.
4. Die Bauzonengrösse ist zu reduzieren. Namentlich sind in peripheren Gemeindeteilen Auszonungen vorzunehmen.
5. Unter Kostenfolge der öffentlichen Hand.

## Begründung

### I. Formelles

1. Das Baugesuch lag vom 19. August bis 17. September 2020 auf der Gemeindeverwaltung Römerswil öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist läuft bis am 17. September 2020. Mit der vorliegenden Eingabe ist die Frist gewahrt.
2. Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. Art. 2 NHG sowie Art. 16a und Art. 24 RPG zukommt (vgl. Ziff. 3, 4 und 6 des Anhangs zur VBO). Sie sind legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist.
3. Die nationalen Verbände (2, 4) haben ihre Kantonalverbände (3, 5) generell zur Erhebung von Einsprachen bevollmächtigt. Die Kantonalverbände (1, 3, 5) sind ausserdem gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Einsprache legitimiert.
4. Die vorliegende Einsprache erfolgt aufgrund der öffentlichen Ausschreibung im Kantonsblatt 33/2020 vom 15. August, Seite 2639.

### II. Materielles

#### *Teilzonenplan Gewässerraum*

Bei der Ortsplanrevision wurde auf dem ganzen Gemeindegebiet der Gewässerraum (GWR) ausgeschieden. Wir begrüssen, dass am Südufer des Baldeggersees ein erweiterter GWR basierend auf dem Pufferschlüssel ausgeschieden wurde. Dass entlang des Westufers nur der minimale GWR ausgeschieden wurde, erachten wir als ungenügend.

Wir fordern einen erweiterten GWR entlang des gesamten Ufers des Baldeggersees:

Der Baldeggersee und seine Uferbereiche sind im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung als BLN-Gebiet Nr. 1304 Baldeggersee ausgeschieden. Die Schutzziele des BLN gemäss Objektblatt, beispielsweise naturnaher Charakter der

See- und Uferlandschaft, Qualität und Vernetzung der Lebensräume, sind nur durch einen erweiterten GWR (Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV) entlang der gesamten Uferlinie zu erreichen. Auch gestützt auf die Moduläre Arbeitshilfe 2019 des BAFU, Modul 2, S. 9 und 10 ist eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes angezeigt.

Insbesondere bei der Beurteilung der Erhöhung für Revitalisierungen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes kann der potenziell natürliche Uferraum (PNU) eine wichtige Grundlage für die Bemessung des Gewässerraumes sein. Der PNU umfasst das Umfeld eines stehenden Gewässers, das mit diesem in einer funktionellen Verbindung steht (z. B. Ufervegetation). Der PNU dürfte bei den meisten stehenden Gewässern wesentlich breiter als 15 Meter sein (aus: Arbeitshilfe GWR, Kap. 2.4, Juni 2019).

Im Vorprüfungsbericht des Kantons vom 20.8.2019, Gewässerraum im Bereich der kantonalen Schutzverordnung wird aufgeführt, «dass die Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung (Kap. 3.2.5) breitere Gewässerräume verlangt. Gemäss dem Antrag der Dienststelle lawa sind damit im Perimeter der kantonalen Schutzverordnung erweiterte Gewässerräume festzulegen. Bei Unklarheiten hat eine Abstimmung mit der Dienststelle lawa zu erfolgen.»

Wir erachten es als falsch, dass der Pufferschlüssel ausschliesslich begrenzt auf die in der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer ausgeschiedenen Schutzgebiete (Kant. Schutzverordnung) am Südufer angewendet wurde. Zwingend sind auch die Flächen mit typischer Ufervegetation zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 21 NHG). Unter typischer Ufervegetation ist die standorttypische Vegetation zu verstehen, die im direkten hydrologischen Einflussbereich (sprich: Grundwassereinflussbereich) des stehenden Gewässers steht (vgl. Maurer in URP 7/2016 S. 722). RA Dr. Hans Maurer hält in der zitierten Publikation präzisierend weiter Folgendes fest: «Im Sinne des Bundesgerichts gelten insbesondere alle Pflanzen als ufertypisch, die im Schwankungsbereich des Gewässerspiegels wachsen, der auch Hochwasserstände berücksichtigt, ausgenommen jene, die nur selten sind. Von einer solchen Ufervegetation kann in den meisten Fällen bis zu einem Niveau von 1 bis 2 m über dem mittleren Seespiegel ausgegangen werden.»

Mit einem extensiven und erweiterten GWR kann mit grosser Sicherheit ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Übergangsbereiche um den See geleistet werden. Da der GWR extensiv bewirtschaftet werden muss, wird zudem auch der Nährstoffeintrag reduziert. Ein Aspekt, dem, solange der Baldeggersee mit Reinsauerstoff versorgt wird um eine minimale ökologische Funktion zu gewährleisten, nicht genügend Beachtung geschenkt werden kann.

Wir fordern im Bereich der Sperrzonen/Schutzzonen gemäss Kant. Schutzverordnung (Tempiken, Parzellen 337, 338 und 348) einen erweiterten GWR und begründen dies mit dem erhöhten Schutzwert der Ufervegetation.

Zudem ist uns aufgefallen, dass grosszügig Rinnsale und Entwässerungsgräben aus der GWR-Ausscheidung entlassen wurden. Dies ist nur zulässig, wenn eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wurde (vgl. Arbeitshilfe GWR, Kap. 2.6., Juni 2019). Wenn es obligat wasserabhängige Organismen in einem Gerinne/Rinnsal hat, dann gilt es als Gewässer und es ist – orientiert an den Kriterien des GSchG – ein GWR auszuschneiden. Anhand der Theoretischen Gewässerraumbreite der Fliessgewässer des Uwe sind die entlassenen Gerinne/Rinnsale systematisch zu überprüfen, ob ihre Entlassung aus der GWR-Ausscheidung gesetzeskonform erfolgte. Auch im Vorprüfungsbericht des Kantons vom 20.8.2019, Sehr kleine Gewässer wird verlangt: «Im Einzugsgebiet des Baldeggersees ist im Sinne des Gewässerschutzes auch bei sehr kleinen Gewässern der Gewässerraum festzulegen (z. B. Steimattlibach ID 732016 in Herlisberg, Oberläufe Ron ID 742008 bei Gurgetemoos, 954658 Gurgelewald oberhalb des Waldes).»

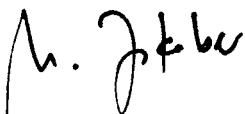
## Zonenplan

Römerswil hat im gültigen Zonenplan eine Wachstumsreserve von ca. 120 Personen, was etwas mehr als 6 % entspricht. Da der behördenverbindliche kantonale Richtplan (RIP) für Römerswil ein Wachstum von 0.5 % zulässt, entspricht diese Bauzonenreserven dem Bedarf von rund 8 bis 10 Jahren. Der geplante, neue Zonenplan sieht durch neue Bestimmungen (u.a. begrüssenswerte innere Verdichtung) eine Wachstumsgrösse von ca. 220 Personen vor, was einer Zunahme von 11 % entspricht. Dieser Wert liegt klar über dem Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren gemäss Raumplanungsrecht.

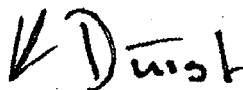
Wir beantragen daher, dass kompensatorisch zu den neuen Zonenbestimmungen raumplanerisch und verkehrstechnisch periphere Bauparzellen ausgezont werden.

Wir bitten Sie, unsere Anträge im Interesse von Natur, Umwelt und Landschaft und der einwandfreien Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gutzuheissen.

Freundliche Grüsse



Maria Jakober  
Geschäftsführerin  
BirdLife Luzern



Katja Dürst  
Geschäftsführerin  
Pro Natura Luzern



Marc Germann  
Bereich Raumplanung  
WWF Luzern



Peter Knaus  
Präsident  
BirdLife Luzern

### Kopie an (digital):

- Dienststelle RAWI, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern
- Dienststelle LAWA, Abt. Wald, Centralstrasse 33, 6210 Sursee
- Dienststelle UWE, Libellenrain 15. Postfach 3439, 6002 Luzern